\$1

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Sanierungssatzung der Landeshauptstadt Dresden für das Sanierungsgebiet Dresden-Pieschen (Sanierungsgebiet S 2)

Vom 15. Juni 2000

Aufgrund § 142 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2902), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 345) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Juni 2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das in § 1 der Sanierungssatzung Dresden-Pieschen (Sanierungsgebiet Dresden S 2) vom 27. Juni 1991 (Dresdner Amtsblatt vom

Dezember 1991) in seiner flächenmäßigen "sdehnung festgelegte Sanierungsgebiet wird erweitert. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes ist in der Anlage zur Satzung zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung wird mit der Bekanntgabe im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 15. Juni 2000 beschlossene und am 6. Juli 2000 (in allen Teilen) ausgefertigte Änderungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Neben dem hier bekannt gemachten Satzungstext wird der Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung durch Niederlegung in der Stadtverwaltung

r Landeshauptstadt Dresden, Stadtplangsamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Untergeschoss, Zimmer U 012 (Plankammer), bekannt gemacht.

Die Satzung (Satzungstext und Übersichtsplan) sowie die Begründung zur Satzung können dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung S-02 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs im Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hingewiesen. Eine verkleinerte Fassung der den Geltungsbereich darstellenden Anlage zur Satzung ist nachstehend wiedergegeben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 die Rechtsaufsichtsbehörde den Be-

schluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2000

gez. Dr. Wagner Oberbürgermeister

